

**Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Projektes ARTWEI
(Action for the Reinforcement of the Transitional Waters' Environmental Integrity)**
Gefördert im South Baltic cross-border cooperation programme der EU
mit der Laufzeit 2010-2013

Die Kooperationsvereinbarung soll gelten zwischen:

EUCC – Die Küsten Union Deutschland e.V.

Seestraße 15

18119 Warnemünde

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Priv.-Doz. Dr. Gerald Schernewski

fortan bezeichnet als „EUCC – Die Küsten Union Deutschland e.V.“

und

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vertreten durch den Rektor Herrn Prof. Dr. Rainer Westermann,

dieser vertreten durch den Kanzler Herrn Dr. Wolfgang Flieger

Domstraße 11

17487 Greifswald

Ausführende Einrichtung:

Institut für Biochemie / Zoologisches Institut und Museum

Felix-Hausdorff- Str. 4

17489 Greifswald

Projektleiterin: Frau Dr. Christiane Fenske

fortan bezeichnet als „Projektnetzwerkpartner“

Inhalt der Kooperationsvereinbarung:

Präambel:

Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit im Projekt ARTWEI, das sich der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Küstengewässern widmet. Die Kooperationsvereinbarung hat insbesondere das Ziel, das im Bereich Stettiner Haff aufzubauende grenzübergreifende Akteursnetzwerk zu unterstützen.





EUCC – Die Küsten Union Deutschland e.V. ist im Projekt ARTWEI direkter Projektpartner und verpflichtet, die im Projektantrag vom 30.9.2009 definierten Ergebnisse zu erarbeiten bzw. die Erarbeitung zu unterstützen. Dies wird in Zusammenarbeit mit dem regionalen Akteursnetzwerk im Bereich Stettiner Haff im gegenseitigen Nutzen realisiert, dem die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Institut für Biochemie / Zoologisches Institut und Museum unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit als Projektnetzwerkpartner angehört.

§ 1 Zusammenarbeit

Die Partner tauschen alle Informationen, die für die Durchführung der Zusammenarbeit relevant sind, aus. Insbesondere unterrichten sich die Partner über den Fortgang der Arbeiten und die dabei erzielten Forschungsergebnisse.

Jeder Partner hat selbst auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Im Übrigen ist EUCC – Die Küsten Union Deutschland e.V. für die Einhaltung der von ihm übernommenen Rechte und Pflichten des Projektes ARTWEI selbst verantwortlich.

§ 2 Workshops

Der Projektnetzwerkpartner nimmt an thematisch relevanten Workshops teil und bringt dabei seine Erfahrungen für ein verbessertes Management im Bereich Stettiner Haff in das Projekt ein.

§ 3 relevante Dokumente

EUCC – Die Küsten Union Deutschland e.V. verpflichtet sich, dem Projektnetzwerkpartner fachlich relevante Dokumente des Projekts zugänglich zu machen.

§ 4 Rechte an Ergebnissen

1. Als Arbeitsergebnisse werden sämtliche Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des Projekts erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software).
2. Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.



3. Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter beider Partner beteiligt sind, gehören den Partnern gemeinsam. Die Partner werden sich ggf. alsbald verständigen, wer von den Beteiligten als Miterfinder anzusehen ist. Bei etwaigen Erfindungen werden sich die Partner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise eine gesonderte Vereinbarung treffen.
4. Der Partner, der eine bei ihm im Rahmen des Projekts entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird die anderen Partner darüber informieren.
5. Die Partner räumen sich gegenseitig an ihren jeweiligen Arbeitsergebnissen, einschließlich etwaiger Erfindungen, unentgeltlich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Dauer des Verbundprojektes beschränktes Nutzungsrecht ein, wenn und soweit dies für die Durchführung der vorhabensbezogenen Forschungsarbeiten erforderlich ist.
6. Die Partner erkennen an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Bearbeitung des Projektes hinsichtlich der von dem anderen Partner erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen.
7. Soweit zur wirtschaftlichen Verwertung der eigenen Arbeitsergebnisse die Nutzung der vom anderen Partner erzielten Ergebnisse erforderlich ist, werden sich die Partner um eine Einigung bezüglich der Einräumung von Rechten zur Vermarktung der Arbeitsergebnisse im Rahmen von Lizenzverträgen zu marktüblichen Bedingungen bemühen. Das gleiche gilt, wenn die Nutzung der Arbeitsergebnisse des anderen zur Erreichung der mit diesem Verbundprojekt verfolgten Ziele erforderlich ist.

§ 5 Vertraulichkeit

1. Die Partner verpflichten sich, alle vom anderen Partner übermittelten, als vertraulich gekennzeichneten Informationen gleich welcher Art während und nach Beendigung des Kooperationsvorhabens vertraulich zu behandeln und sie
 - nur für Zwecke des Verbundvorhabens einzusetzen
 - mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, dass sie gewöhnlich ihren eigenen vertraulichen Informationen zugrunde legen, zu behandeln





- nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Partners an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen und die Informationen nur denjenigen eigenen Mitarbeitern offen zu legen, die diese Informationen zur Erreichung der Zwecke des Projektes benötigen
2. Diese Verpflichtung entfällt wenn und soweit Informationen
- dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren
 - vor Inkrafttreten dieses Vertrages allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren
 - ohne Mitwirken oder Verschulden des informierten Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich werden.
 - vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt werden.
 - im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden
3. Die Rechte an den Informationen verbleiben im Eigentum des offen legenden Partners.

§ 6 Veröffentlichung

1. Jeder Partner ist berechtigt, seine eigenen Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die anderen Partner sollen vorab von der Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt werden. Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen, die auf beide Partner zurückzuführen sind, bedürfen der Zustimmung des jeweils anderen Partners. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Das gleiche gilt für Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen des anderen Partners enthalten. Die Sicherung von Schutzrechten nach § 4 ist von jedem beteiligten Partner zu beachten.
2. Insbesondere vor der Veröffentlichung der Projektergebnisse, an deren Erstellung der Projektnetzwerkpartner beteiligt ist, ist mit dem Projektnetzwerkpartner ein Einvernehmen über die fachlichen Inhalte der Dokumente zu suchen.
3. Soweit Abschlussarbeiten, Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Arbeit im Verbundprojekt betroffen sind, werden die Partner den rechtlichen Verpflichtungen aus der jeweiligen Prüfungsordnung und berechtigten Interessen der Studierenden, Doktoranden oder Habilitanden angemessen Rechnung tragen.

§ 7 Reisekosten

EUCC – Die Küsten Union Deutschland e.V. kann nach Absprache anteilig Reisekosten übernehmen, die dem Projektnetzwerkpartner bei der Teilnahme an projektrelevanten Workshops entstehen.

§ 8 Haftung

1. Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Verbundprojektes übernommenen Arbeiten sachgerecht und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen.
Kein Partner haftet jedoch für die Richtigkeit der im Rahmen dieses Vertrages den anderen Partnern übermittelten Forschungsergebnisse oder sonstigen Informationen. Über etwaige Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Ergebnisse bzw. Informationen werden sich die Partner jedoch unverzüglich wechselseitig informieren.
2. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse frei von Rechten Dritter sind. Ebenso haftet kein Partner dafür, dass die von ihm nach § 4 Abs. 5 bis 7 gewährten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter ausgeübt werden können. Sobald einem Partner entgegenstehende Rechte Dritter bekannt werden, wird er den anderen Partner unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.
3. Im Übrigen haben die Partner nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Außerhalb der Fälle vorsätzlicher Pflichtverletzung haften die Partner einander nicht für entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare Schäden. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
4. Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die gesetzliche Haftung und die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 9 Inkrafttreten/Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und endet am 28.02.2013.





2. Die Parteien können die Laufzeit des Vertrages durch beiderseitiges schriftliches Einvernehmen verlängern.
3. Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere der Umstand dar, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Verbundvorhabens nicht realisiert werden kann.
4. Im Übrigen ist jeder Partner berechtigt, den Vertrag einseitig mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich zu kündigen.

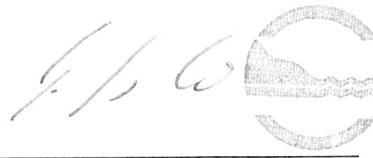
§ 10 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
2. Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam ist, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem technischen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer ungewollten Lücke.
3. Gerichtsstand ist Greifswald.

EUCC – Die Küsten Union Deutschland e.V.

Ort, Datum:

EUCC - Die Küsten Union
Deutschland e.V.

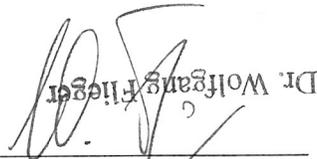


Poststraße 6
D-18119 Rostock
www.eucc-d.de

Stempel, Unterschrift - Priv.-Doz. Dr. Gerald Schernewski

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

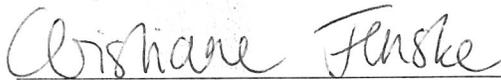
Ort, Datum 08. 2. 11



Stempel, Unterschrift – Dr. Wolfgang Flieger
Der Kanzler
Ernst-Moritz-Arndt-Universität
Greifswald

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Greifswald, 02.02.2011



Dr. Christiane Fenske

